

Richtlinien

zur Vereinsförderung
der Stadt Hirschau

I. Allgemeines

1. Rechtsnatur

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Stadt Hirschau über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

2. Förderzweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Vereinen und Institutionen, die sich nachhaltig um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Stadt Hirschau verdient machen.

3. Empfängerkreis

Gefördert werden Vereine und Organisationen, nachfolgend „Vereine“ genannt, die

- ✚ ihren Sitz im Gemeindegebiet Hirschau haben und
- ✚ den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder
- ✚ kulturelle und soziale Belange fördern.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine und Vereinigungen, die politische Ziele verfolgen.

Antragsberechtigt für Investitionszuschüsse ist der gleiche Empfängerkreis.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein

- ✚ seinen Sitz im Gemeindegebiet hat
- ✚ als gemeinnützig anerkannt, dem Bayerischen Landessportverband oder einer anderen über die Gemeinde hinauswirkenden Dachorganisation angeschlossen ist,
- ✚ eine Wartezeit von drei Jahren erfüllt hat,
- ✚ geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist,

- ✚ die Gewähr für eine dem Förderziel entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet,
- ✚ als besonders förderwürdig anerkannt wird

II. Laufende Zuschüsse

Die Stadt Hirschau gewährt den Vereinen, die die Voraussetzungen nach Abschnitt I. erfüllen, laufende Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Jahresförderung

Die Stadt Hirschau gewährt Jahreszuschüsse an die Vereine. Dieser besteht aus einem Sockelbetrag mit einem Zuschlag für jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie Sonderförderung für Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben.

1.1. Sockelbetrag

Alle Hirschauer Vereine, die die Fördervoraussetzungen nach Ziffer I. erfüllen, erhalten einmal jährlich einen Sockelbetrag, abhängig von der Mitgliederzahl.

Er beträgt bei einer Mitgliederzahl von

1 bis 50 Mitgliedern	50,00 €
51 bis 75 Mitgliedern	75,00 €
76 bis 100 Mitgliedern	100,00 €
je weitere angefangene 100 Mitglieder jeweils	50,00 € mehr.

1.2. Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten zusätzlich zum Sockelbetrag für jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Jugendförderung in Höhe von jährlich 10,00 €

1.3. Sonderförderung

Neben dem Sockelbetrag und der Jugendförderung können Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen (z.B. Unterhalt einer Sportstätten, Teilnahme am Spielbetrieb) haben, auf Antrag weitere Förderungen erhalten.

a) Zuschuss für ausgebildete Übungsleiter

Für ausgebildete und lizenzierte Übungsleiter wird dem Verein je Übungsleiter ein Zuschuss aus 25,00 € gewährt.

1.3.1. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Die Gemeinde gewährt an Vereine Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist. Je Jubiläumsjahr erhalten die Vereine 5,00 €.

III. Investitionszuschüsse

1. Allgemeines

Für die Gewährung von Investitionszuschüssen gelten die Regelungen des Abschnitts I. sinngemäß, soweit dieser Abschnitt keine anderweitigen Regelungen vorsieht.

2. Förderung

Für Investitionsmaßnahmen kann die Stadt Hirschau den Vereinen auf Antrag eine Förderung gewähren. Der Höchstbetrag der Förderung wird pro Maßnahme auf 20.000,00 € begrenzt. In begründeten Fällen (z.B. Brand-, Unwetterschäden usw.) kann eine höhere Förderung gewährt werden.

IV. Antragstellung

1. Für die Förderbeträge nach Abschnitt II. sind die maßgebenden Bemessungsgrundlagen –Stand 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres – der Stadt Hirschau bis spätestens 31. März jeden Jahres mitzuteilen. Den Bemessungsgrundlagen ist eine Aufstellung über die Aktivitäten des Vereins im vorhergehenden Kalenderjahr beizulegen.
2. Die Anträge auf Bewilligung einer Investitionsförderung sind spätestens bis 01. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Bauplänen, Kostenvoranschlägen und Finanzierungsplan zu versehen.

V. Ausbezahlung der Zuschüsse

Die sich nach diesen Richtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

- ✚ die laufenden Zuschüsse nach Abschnitt II. jährlich zum 01. Juli;
- ✚ die Investitionszuschüsse nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben.

VI. Schlussbestimmung

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, der Stadt Hirschau auf Verlangen Unterlagen (Jahresrechnung, Mitgliederliste usw.) zur Prüfung der Zuschussanträge vorzulegen.

Die Richtlinien zur Vereinsförderung treten am 01.01.2012 in Kraft.

Hirschau, den 19. Juli 2012
Stadt Hirschau

Hans Drexler
1. Bürgermeister